

Einleitung	2
Die Änderungen 2021	3
Die Begriffe	5
Grundrentenzeiten	6
Grundrentenbewertungszeiten	7
Mindesteinkommen	8
Durchschnittswert der Entgeltpunkte	9
Höchstwert der Entgeltpunkte	10
Entgeltpunktwert	11
Zuschlag an Entgeltpunkten	12
Bedarfsprüfung	13
Einkommensüberprüfung	14
Einkommensfreibeträge bei Sozialleistungen	19
Einkommensfreibetrag in der Grundsicherung	20
Einkommensfreibetrag beim Wohngeld	22
Fallbeispiele zum Anspruch auf Wohngeld	25
Die Aufgaben des rechtlichen Betreuers	27
Auswirkungen auf Werkstattbeschäftigte	32
Auswirkungen auf Bewohner in besonderen Wohnformen	33
Auswirkungen auf das „ambulante“ Wohnen	34
Auswirkungen auf die Tagesförderstätte	35
Auswirkungen auf die Rente wegen Erwerbsminderung	36
Auswirkungen auf das Budget für Arbeit	37
Checkliste Werkstattbeschäftigte	39
Checkliste Rentner	40
Checkliste Rentner in der besonderen Wohnform	41
Checkliste Aufgaben der rechtlichen Betreuer	42
Der Gesetzestext	43

Das Grundrentengesetz

Einleitung

Zum 1. Januar 2021 wird das neue Grundrentengesetz in Kraft treten.

Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz haben Personen, die eine Grundrentenzeit von mindestens 33 Jahren erfüllt haben.

Das trifft viele Werkstattbeschäftigte, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder im Anschluss daran eine Rente wegen Alters beziehen.

Ob bei Erfüllung der Grundrentenzeit ein Anspruch auf Grundrente besteht, hängt von dem während dieser Zeit erworbenen Entgeltpunkten und von der Höhe des zusätzlich erzielten Einkommens ab.

Auch wenn kein Anspruch auf Grundrente besteht, hat das Gesetz Auswirkungen auf den Anspruch auf Wohngeld und aufstockende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII.

Die Erhöhung der Freibeträge im Wohngeld und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betrifft insbesondere die Bewohner in den besonderen Wohnformen, die dadurch erstmals Leistungen oder erhöhte Leistungen bekommen können.

Während der Erhalt der Grundrente keinen Antrag erfordert, müssen die Ansprüche beim Wohngeld und bei den existenzsichernden Leistungen geltend gemacht werden.

Als Hilfestellung zur Beantwortung der mit der Grundrente verbundenen Fragen soll diese Arbeitshilfe dienen.

Insbesondere werden die Fragen bearbeitet, die sich für (ehemalige) Werkstattbeschäftigte stellen und für die Personen, die als Rentner in einer besonderen Wohnform zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe leben.

Speziell gibt es Hinweise für die rechtlichen Betreuer, die für die rechtliche Umsetzung des Gesetzes für ihren Betreuten verantwortlich sind.

Und wie immer gebührt Karl der Dank dafür, dass er sich als Protagonist in den Beispielen dem Autor zur Verfügung gestellt hat.

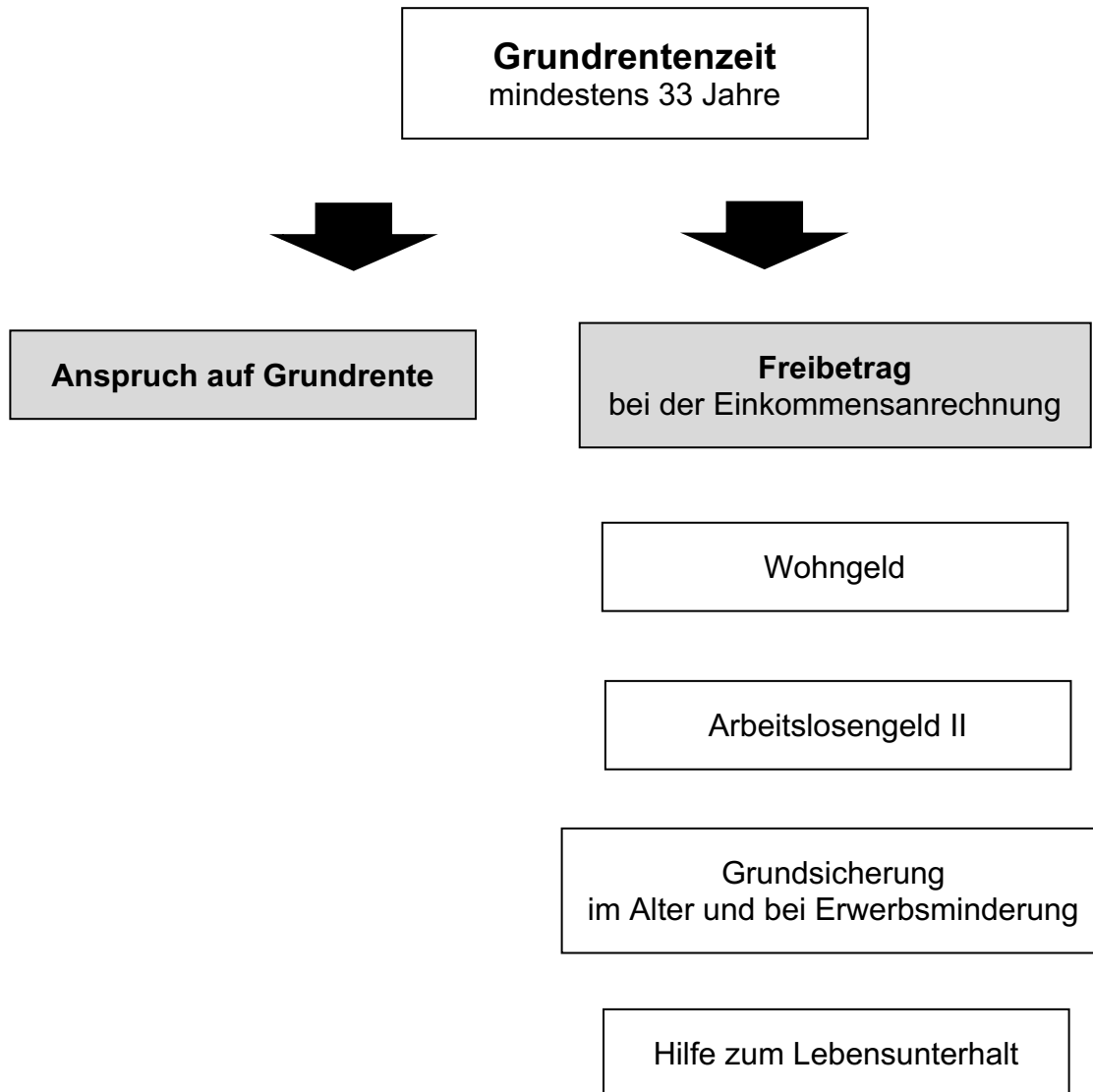
Northeim, im August 2020

Kurt Ditschler

Das Grundrentengesetz

Die Änderungen 2021

Wenn bei Karl mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind, dann hat er möglicherweise Anspruch auf Grundrente. Auf jeden Fall wird ihm ein zusätzlicher Freibetrag bei der Einkommensanrechnung gewährt bei dem Bezug von Wohngeld oder von aufstockenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende.



Der Anspruch auf Grundrente wird „von Amts wegen“ durch die Rentenversicherung ermittelt. Der neue Freibetrag bei der Einkommensanrechnung kann aber nur berücksichtigt werden, wenn Karl seinen Anspruch der Wohngeldstelle, dem Job Center oder dem Sozialhilfeträger mitteilt.

Das Grundrentengesetz

Die Änderungen 2021

Das Grundrentengesetz ist ein Artikelgesetz und ändert in acht Artikeln bestehende Gesetze:

Grundrentengesetz

SGB VI

Die Grundrente gehört zu den Leistungen der Rentenversicherung. Die Regelungen über die Berechnung der Grundrente für Neu- und Bestandsrentner sind daher im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zu finden.

SGB II

Rentenbeziehern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird beim Bezug von ALG II oder Sozialgeld vom Job Center ein besonderer Freibetrag eingeräumt.

SGB XII

Rentenbeziehern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird beim Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt ein besonderer Freibetrag eingeräumt.

BVG

Rentenbeziehern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird beim Bezug von ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ein besonderer Freibetrag eingeräumt.

Wohngeldgesetz

Rentenbeziehern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird beim Bezug von Wohngeld vom Wohngeldamt ein besonderer Freibetrag eingeräumt.

Einkommensteuergesetz

Dem Rentenversicherungsträger wird zur Ermittlung des Einkommens des Ehegatten die Nutzung von dessen steuerlichen Identifikationsnummer eingeräumt. Der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung wird verdoppelt.

Abgabenordnung

Dem Rentenversicherungsträger wird zur Überprüfung der Kapitaleinkünfte die Möglichkeit Einkommens die Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern eingeräumt.



Das Grundrentengesetz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verdoppelung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersvorsorge tritt bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das Grundrentengesetz

Die Begriffe

Für die neuen Ansprüche nach dem Grundrentengesetz werden von der Deutschen Rentenversicherung ermittelt:

Grundrentenzeiten

Grundrentenbewertungszeiten

Durchschnittswert an Entgeltpunkten

Höchstwert an Entgeltpunkten

Zuschlag an Entgeltpunkten

anzurechnendes Einkommen

Die vorhandenen Zeiten und Entgeltpunkte werden von der Rentenversicherung auf der Grundlage des gespeicherten Versicherungsverlaufs ermittelt. Karl sollte daher dafür sorgen, dass sein bisherigen Versicherungsverlauf lückenlos belegt ist.

Das anzurechnende Einkommen erfährt die Rentenversicherung in einem automatisierten Abrufverfahren von den zuständigen Finanzbehörden. Lediglich anzurechnende Einkünfte aus Kapitalvermögen und ausländischen Einkommen müssen von Karl der Rentenversicherung mitgeteilt werden.



Die Ergebnisse der Ermittlung werden Karl als Versichertem im Rentenbescheid mitgeteilt.

Das Grundrentengesetz

Grundrentenzeiten

Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten, Beitragszeiten und Ersatzzeiten.

Grundrentenzeiten

Pflichtbeitragszeiten

- Zeiten einer versicherten Beschäftigung
- Zeiten einer Tätigkeit in der WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Pflegeunterstützungsgeld
- Zeiten der Inanspruchnahme einer medizinischen Rehabilitation
- Zeiten der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Zeiten einer Versicherungspflicht auf Antrag: Selbstständig Tätige
- Zeiten als Pflegeperson eines Pflegedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2
- Kinderziehungszeiten
- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes
- Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld

Berücksichtigungszeiten

- Kinderberücksichtigungszeiten von 10 Jahren pro Kind
- Pflegeberücksichtigungszeiten für Pflege vor 1995

Ersatzzeiten

- Zeiten ohne Versicherungspflicht mit Anspruch auf Entschädigung (Kriegsdienst, Vertreibung, Haft)

Keine Grundrentenzeit

- Pflicht- oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, ALG II
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen